

# A m t s b l a t t

## für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 20

Potsdam, den 19. März 2009

Nr. 7

### Inhalt:

- Tagesordnung Hauptausschuss am 25.3.2009 S. 1
- Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 62 vom 11. März 2009 S. 2
- Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Potsdam – Leipziger Straße S. 5
- Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Potsdam – Wildpark S. 7
- Interessenbekundung Tierheim S. 9
- Gewässerschau 2009 S. 9
- Ende amtlicher Teil**
- Erfolgreiche Teilnahme der Städtischen Musikschule Potsdam am Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ 2009 S. 10
- Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Grube S. 10

### 8. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses

Gremium: Hauptausschuss

Sitzungstermin: Mittwoch, 25.03.2009, 17:00 Uhr  
Ort, Raum: Stadthaus, R. 280 a

#### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Bestätigung der Tagesordnung/Bestätigung der Niederschrift vom 11.03.2009**
- 2 Stadtteilmanagement Waldstadt II  
**08/SVV/0920** Fraktion DIE LINKE
- 3 Konzepte zur Prüfung der Verbesserung der Energieeffizienz und Umsetzungsmöglichkeiten von Contracting  
**08/SVV/0969** Fraktion FDP/Familien-Partei
- 4 Beirat Potsdamer Mitte  
**08/SVV/1044** Stadtverordnete Grimm, Herzberg und Boede, Die Andere
- 5 Gestaltungsbeirat für Hochbauten in der Landeshauptstadt Potsdam  
**09/SVV/0173** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KIS für das Wirtschaftsjahr 2009  
**09/SVV/0087** Oberbürgermeister, KIS
- 7 Überleitung des Eigenbetriebes „Stadtbeleuchtung Potsdam“ auf eine Tochtergesellschaft der SWP  
**09/SVV/0042** Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
- 8 Beitritt bei Transparency International  
**09/SVV/0059** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, FDP/Familienpartei, SPD, CDU/ANW
- 9 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam  
**09/SVV/0085** Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

#### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

**Redaktion:** Bärbel Zerbe  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,  
Tel.: 03 31/2 89 12 71 und 03 31/2 89 12 64

**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:** Internetbezug über [www.potsdam.de](http://www.potsdam.de)  
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:  
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13  
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135  
Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14  
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28  
Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37 – 39  
Volkshochschule, Dortustr. 37  
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

**Gesamtherstellung:**  
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,  
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

- |  |   |
|--|---|
| <p>10 Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger der Landeshauptstadt Potsdam (Entschädigungssatzung)<br/><b>09/SVV/0086</b> Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>11 Anlaufstelle in Potsdam West<br/><b>09/SVV/0133</b> Fraktion SPD</p> <p>12 Taxitarifverordnung<br/><b>09/SVV/0190</b> Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit</p> <p>13 Selbstbindungsbeschluss Integriertes Entwicklungskonzept „Soziale Stadt Am Stern/Drewitz“ Fortschreibung 2008 – 2012<br/><b>09/SVV/0197</b> Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege</p> <p>14 Mehr kommunale Verantwortung für Bildung<br/><b>09/SVV/0137</b> Fraktion DIE LINKE</p> <p>15 Fahrkartenkontrollen im Potsdamer ÖPNV<br/><b>09/SVV/0068</b> Stadtverordnete Grimm, Herzberg und Boede, Die Andere</p> <p>16 Vergabebericht der Landeshauptstadt Potsdam für 2008<br/><b>09/SVV/0176</b> Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion FDP/Familienpartei</p> | <p>17 Mietsteigerungen begegnen<br/><b>09/SVV/0180</b> Fraktion DIE LINKE</p> <p>18 Veränderung der Stärke des Ausschusses für Stadtplanung und Bauen<br/><b>09/SVV/0181</b> Fraktion DIE LINKE</p> <p>19 <b>Mitteilungen der Verwaltung</b></p> <p>19.1 Information zur Kaufhalle am „Schilfhof“<br/>Bitte der Fraktion DIE LINKE</p> <p><b>Nicht öffentlicher Teil</b></p> <p>20 <b>Bestätigung der nicht öffentlichen Tagesordnung sowie Bestätigung der nicht öffentlichen Niederschrift vom 11.03.2009</b></p> <p>21 Verkauf des Grundstücks Tristanstraße 47 im OT Groß Glienicke<br/><b>09/SVV/0236</b> Oberbürgermeister, KIS</p> <p>22 <b>Mitteilungen der Verwaltung</b></p> <p>22.1 Sachstand der Ausschreibung bzw. Veräußerung des „Bürgerbahnhofes“ Bahnhofes Sanssouci<br/>Bitte der Fraktion FDP/Familienpartei</p> |
|--|---|

### Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 62 vom 11. März 2009

## Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27. September 2009 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit auf, zur Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27. September 2009 die Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

- Für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 können Kreiswahlvorschläge beim

**Kreiswahlleiter des Wahlkreises 62  
Landeshauptstadt Potsdam  
Wahlbüro  
Hegelallee 6 – 10, Haus 6, Raum 205  
14461 Potsdam**

bis zum

**23. Juli 2009, 18.00 Uhr**

**schriftlich** eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 [BGBl. I S. 1288, 1594], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 [BGBl. I S. 394]).

- Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten (§20 Abs. 1 Satz 1 BWG).
- Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden.

Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort – des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Ein Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. In einem Kreiswahlvorschlag kann nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG) und seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat (nach Muster der Anlage 15 der BWO); die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Kreiswahlbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Kreiswahlbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von derartigen Mitgliederversammlungen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Abs. 1 und 2 des Parteigesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von derartigen Mitgliederversammlungen aus ihrer in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung. Die Wahlen der Bewerber dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 16. Deutschen Bundestages, d. h. frühestens am 18. Juni 2008, und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlung frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d. h. frühestens

tens am 18. März 2008 stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG). Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG).

4. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG und § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).

5. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Lande keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von mindestens je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 des § 34 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG und § 34 Abs. 2 Satz 3 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 der BWO) selbst zu leisten.

6. Parteien, die im 16. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzten Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

## 29. Juni 2009

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am

## 17. Juli 2009

fest (§ 18 Abs. 4 BWG),

- a) welche Parteien im 16. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

7. Die Kreiswahlvorschläge der Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens **200** Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 3 BWG).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen und die Versicherung an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 BWG) nach Anlage 18 zur BWO beizufügen.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort – des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur BWO eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizubringen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 14 (Rückseite) zur BWO gesondert erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.

Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen

ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 bis 5 BWO)

Das Erfordernis von 200 Unterschriften nach § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

a) in jedem Fall

- Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO oder, falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehat und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesministers des Innern, dass er wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruches nach § 21 Abs. 4 des BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 des BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bestätigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

10. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahl-

vorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss nicht festgestellt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

11. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am

**31. Juli 2009, 10 Uhr**

(§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). **Die Sitzung findet in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Raum 1.077 statt.**

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist er geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen (§ 41 Abs. 1 BWO), so gilt diese (§ 36 Abs. 4 BWO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauenspersonen des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben (§ 26 Abs. 2 BWG).

12. Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 10. August 2009 öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG und § 38 BWO).

13. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO, und zwar

- 1. Anlage 13 – Kreiswahlvorschlag,

2. Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag),
3. Anlage 15 – Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlages,
4. Anlage 16 – Bescheinigung der Wählbarkeit,
5. Anlage 17 – Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers,
6. Anlage 18 – Versicherung an Eides statt

werden vom Kreiswahlleiter beschafft und können dort angefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) können erst angefordert werden, wenn der Kreiswahlvorschlag aufgestellt ist.

## Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Potsdam – Leipziger Straße

### Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Potsdam – Leipziger Straße ein Wasserschutzgebiet festzusetzen. Begünstigter im Sinne des § 15 Abs. 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes ist die Energie und Wasser Potsdam GmbH. Gleichzeitig soll das bestehende Wasserschutzgebiet Potsdam – Leipziger Straße aufgehoben werden. Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in der kreisfreien Stadt Potsdam und den Gemeinden Michendorf und Nuthetal.

Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

Gemarkung Potsdam	Flur 6, 7, 8, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 30
Gemarkung Wilhelmshorst	Flur 7, 9
Gemarkung Bergholz-Rehbrücke	Flur 8, 9

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden vom **20. April 2009 bis einschließlich 22. Mai 2009** zu jedermanns Einsicht an den folgenden Stellen öffentlich ausgelegt:

- Landeshauptstadt Potsdam  
Bereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Haus 20, Zimmer 206  
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam  
  
Dienstag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Fachbereich 3, Fachdienst 35/36  
Untere Wasserbehörde, Zimmer 415  
Papendorfer Weg 1, 14806 Belzig  
  
Dienstag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Gemeinde Michendorf  
Sitzungssaal Zimmer 1.4  
Potsdamer Straße 33  
14552 Michendorf  
  
Dienstag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Gemeinde Nuthetal  
Service-Center der Gemeindeverwaltung Nuthetal  
Arthur-Scheunert-Allee 103  
14558 Nuthetal Ortsteil Bergholz-Rehbrücke

Montag	in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag bis	
Donnerstag	in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Andere Termine der Einsichtnahme sind nur nach vorheriger Vereinbarung mit den Stellen möglich. Weitere Unterlagen, wie das hydrogeologische Gutachten zur Bemessung der Schutzzonen, können nach vorheriger Vereinbarung bei den Unteren Wasserbehörden des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der Stadtverwaltung Potsdam eingesehen werden.

Am **29. Juni 2009, um 16.00 Uhr**, findet im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Lindenstraße 34 a, Friedenssaal, 2. Etage, 14467 Potsdam, eine öffentliche mündliche Anhörung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Potsdam – Leipziger Straße statt. Bei Bedarf wird die öffentliche mündliche Anhörung am 30. Juni 2009 ab 09.00 Uhr im gleichen Raum fortgesetzt.

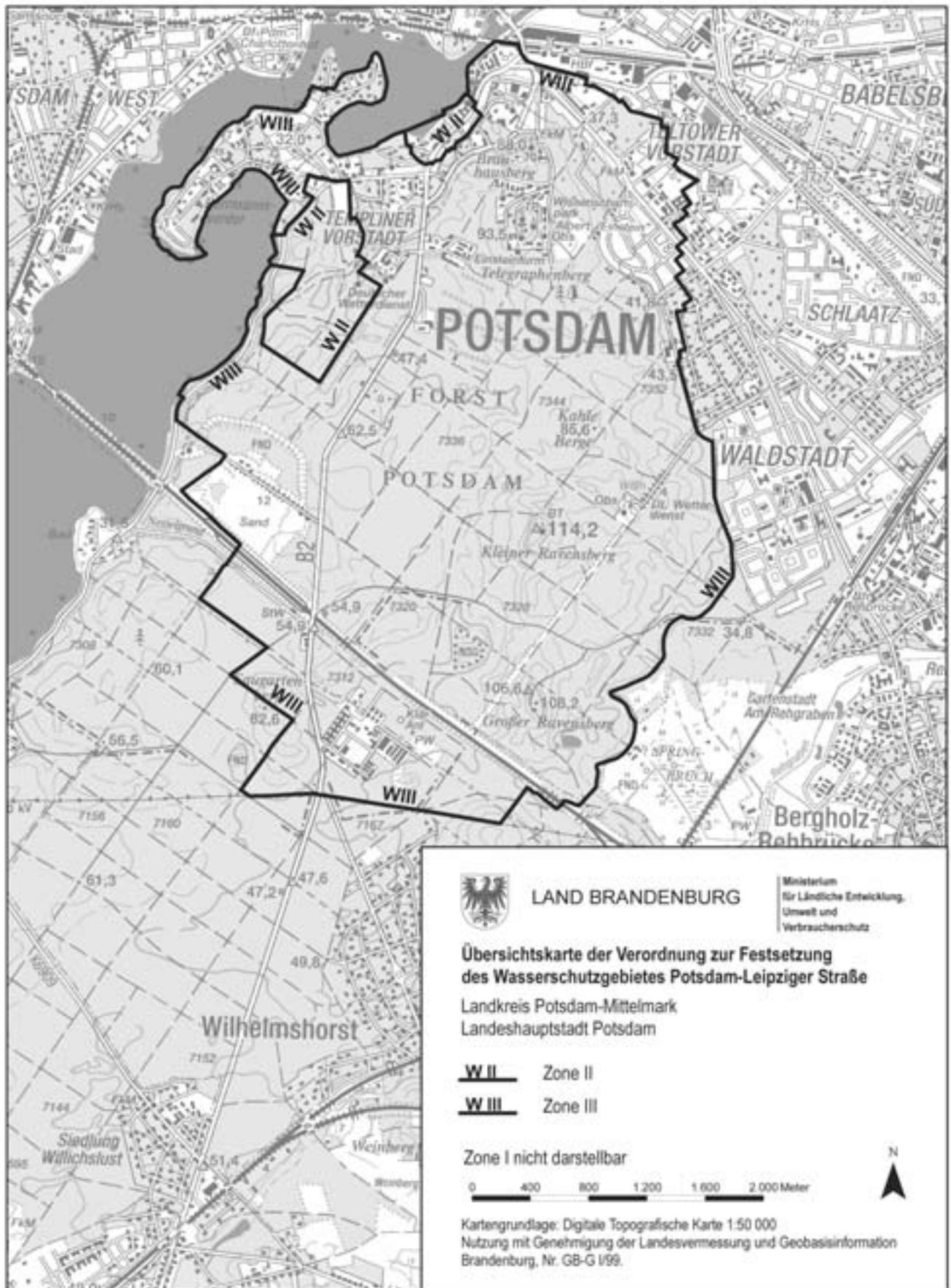
Vom 20. April 2009  
bis einschließlich 30. Juni 2009

kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam, Zimmer 207 und in der mündlichen Anhörung vorbringen. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

*Potsdam, den 02. März 2009*

**Landeshauptstadt Potsdam  
Der Oberbürgermeister als  
Untere Wasserbehörde**

**Jann Jakobs**



# Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Potsdam – Wildpark

## Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Potsdam – Wildpark ein Wasserschutzgebiet festzusetzen. Begünstigter im Sinne des § 15 Abs. 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes ist die Energie und Wasser Potsdam GmbH. Gleichzeitig soll das bestehende Wasserschutzgebiet Potsdam-Wildpark aufgehoben werden. Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in der kreisfreien Stadt Potsdam und der Gemeinde Schwielowsee.

Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

Gemarkung Potsdam	Flur 22, 24, 26, 27, 28, 29
Gemarkung Bornstedt	Flur 1, 2
Gemarkung Bornim	Flur 5, 6, 7, 9
Gemarkung Eiche	Flur 1, 2
Gemarkung Geltow	Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6
Gemarkung Golm	Flur 1, 2, 4

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden vom **20. April 2009 bis einschließlich 22. Mai 2009** zu jedermanns Einsicht an den folgenden Stellen öffentlich ausgelegt:

- Landeshauptstadt Potsdam  
Bereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Haus 20,  
Zimmer 206  
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam

Dienstag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

- Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Fachbereich 3, Fachdienst 35/36  
Untere Wasserbehörde, Zimmer 409  
Papendorfer Weg 1, 14806 Belzig

Dienstag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- Gemeinde Schwielowsee  
Rathaus Ferch, Zimmer E 01 (Bürgerservice)  
Potsdamer Platz 9  
14548 Schwielowsee, Ortsteil Ferch

Montag und  
Donnerstag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Andere Termine der Einsichtnahme sind nur nach vorheriger Vereinbarung mit den Stellen möglich. Weitere Unterlagen, wie das hydrogeologische Gutachten zur Bemessung der Schutzzonen, können nach vorheriger Vereinbarung bei den Unteren Wasserbehörden des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der Stadtverwaltung Potsdam eingesehen werden.

Am **02. Juli 2009, um 16.00 Uhr**, findet im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Lindenstraße 34 a, Friedenssaal, 2. Etage, 14467 Potsdam eine öffentliche mündliche Anhörung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Potsdam – Wildpark statt. Bei Bedarf wird die öffentliche mündliche Anhörung am 03. Juli 2009 ab 09.00 Uhr im gleichen Raum fortgesetzt.

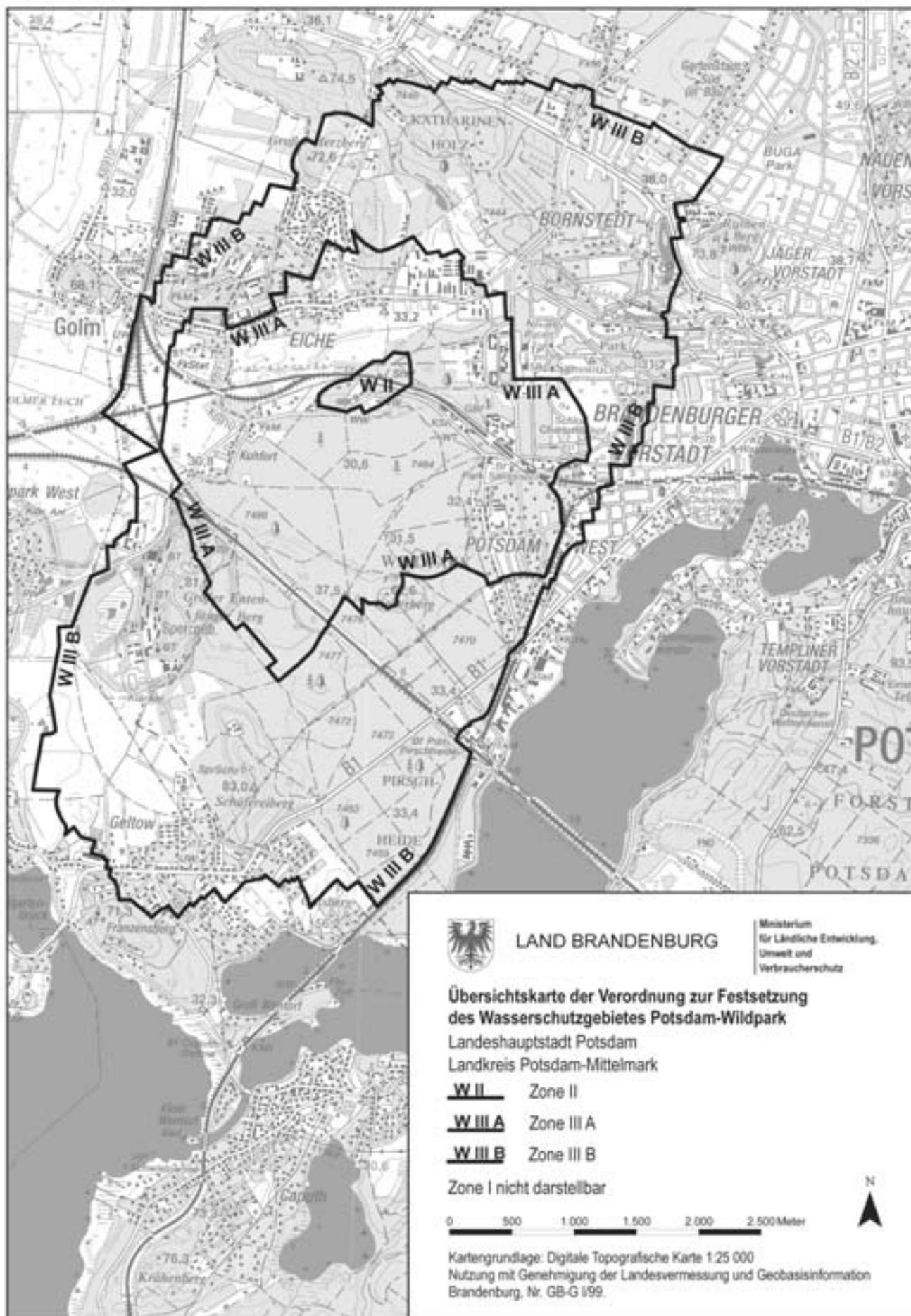
Vom 20. April 2009  
bis einschließlich 03. Juli 2009

kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam und in der mündlichen Anhörung vorbringen. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

*Potsdam, den 02. März 2009*

**Landeshauptstadt Potsdam  
Der Oberbürgermeister als  
Untere Wasserbehörde**

**Jann Jakobs**



## Interessenbekundung Tierheim

Die Landeshauptstadt Potsdam beabsichtigt, ab dem 01.10.2010 die Übertragung der Bergung, Abholung und Verwahrung von Fund- und Verwahrtieren aus dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Runderlass zur Behandlung von Fundsachen und Fundtieren des Ministerium des Innern vom 21. Dezember 1993 (Abl. Nr. 1, S.2); § 16 a des Tierschutzgesetzes; Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung) vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04 Nr. 17, S. 458)), mit einem pädagogisch-therapeutischem Konzept zu verbinden und entsprechende Verträge zur Erbringung dieser Dienstleistungen abzuschließen. Die Erkundung des Bewerberkreises dient dazu, potentielle Vertragspartner zu ermitteln und die Leistungen in einem anschließenden Vergabeverfahren zu vergeben.

Da es bislang keine Erfahrungen bei der Kopplung von sozialpädagogischem Konzept und einer Tierunterbringung gibt, soll das Interessenbekundungsverfahren der Ideenfindung dienen, ob:

- beide Konzepte gekoppelt, verbunden an einem Standort,
- beide Konzepte gekoppelt, verbunden an zwei oder mehreren Standorten,

zu realisieren sind.

Konzept 1):

Wahrnehmung von ordnungsbehördlichen Pflichtaufgaben der Bergung, Abholung, Aufnahme und Verwahrung von Fund- und Verwahrtieren nach Übertragung durch die Landeshauptstadt Potsdam. Unterzubringen sind mindestens 360 Tiere pro Jahr. Vorzuhalten sind mindestens 50 Hundeplätze, 65 Katzenplätze, 10 Vögelplätze, 20 Plätze für Kleinsäuger und Nager sowie 10 Plätze für Reptilien. Erwartet wird zusätzlich die Errichtung eines Tierheimneubaus oder Umbaus vorhandener Gebäude auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam. Für die Ausführung des Tierheimneubaus werden keine einschränkenden Festlegungen außer der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nach der Tierschutzgesetzgebung getroffen. Als Standort kann hierfür ein städtisches Grundstück im planungsrechtlichen Außenbereich in Eiche, Weg nach Bornim 14, zum Kauf angeboten werden. Ein vom Bieter zur Verfügung gestelltes, geeignetes Grundstück auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam kann ebenfalls für die Kopplung der o. g. Aufgaben bzw. nur für die Teilleistung Fund- und Verwahrtierbetreuung genutzt werden. Ein entsprechendes Verkehrswertgutachten und die Stellungnahme des Fachbereichs Stadtplanung und Bauordnung liegen vor und können abgefordert werden.

Konzept 2):

Die Landeshauptstadt Potsdam sucht einen interessierten Träger mit einem pädagogisch-therapeutischen Konzept, um die Betreuung sozial bedürftiger Menschen wahrzunehmen. Vorstellbar wären hierbei:

- die Durchführung des ambulant betreuten Wohnens (gem. § 75 SGB XII i. V. m. §§ 53, 54 SGB XII) und des Arbeitens in der Fund- und Verwahrtierbetreuung für Personen ab 28 Jahren;
- die Durchführung einer ambulanten sozialen Gruppenbetreuung (gem. § 75 SGB XII i. V. m. §§ 67 bis 69 SGB XII) mit Tätigkeiten in der Fund- und Verwahrtierbetreuung für junge Erwachsene;
- die Unterbringung und Betreuung von obdachlosen Bürgern (gem. § 75 ff, SGB XII), verbunden mit Tätigkeiten in der Fund- und Verwahrtierbetreuung;
- ein umsetzungsfähiges Konzept zur Ausgliederung von obdachlosen Jugendlichen aus dem Obdachlosenheim der Landeshauptstadt Potsdam (gem. § 75 ff, SGB XII);
- Betreuungskonzepte für weitere Hilfebedarfsgruppen, etwa für seelisch und geistig Behinderte und/oder psychisch kranke Menschen, auch aus dem Bereich des KJHG bzw. SGB VIII.

Sollten beide Leistungskonzepte gebündelt an einem Standort angeboten werden, so kann hierfür ebenfalls das im Leistungskonzept 1 durch die Landeshauptstadt Potsdam angebotene Grundstück in Eiche, Weg nach Bornim 14, genutzt werden. Neben dem zu errichtenden Neubau eines Tierheims kann auch eine Unterbringungsmöglichkeit für ein betreutes Wohnen errichtet werden, sofern hierdurch ein nicht teilbarer Nutzungszusammenhang hergestellt wird.

Dieses Interessenbekundungsverfahren richtet sich an Träger, welche über Erfahrungen in der Fund- und Verwahrtierbetreuung und/oder über Erfahrungen im Bereich der Unterbringung und pädagogisch-therapeutischer Arbeit mit Menschen verfügen.

Falls Sie Interesse an der Übernahme der beiden bzw. eines der beiden Leistungskonzepte bekunden möchten, reichen Sie bitte Ihre Konzeption sowie Preiskalkulation bis zum 23.04.2009 ein. Zugleich erwarten wir eine aussagekräftige Unternehmensdarstellung.

Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an folgende Adresse:

Landeshauptstadt Potsdam  
Servicebereich 381  
z. Hd. Herrn Wienrich  
Hegelallee 6 – 10  
14467 Potsdam

Für Fragen zu diesem Verfahren steht Ihnen zur Verfügung:  
Herr Wienrich  
Tel.: 0331 - 289 2397  
E-Mail: thorsten.wienrich@rathaus.potsdam.de

### Amtliche Bekanntmachung

## Gewässerschau 2009

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam führt gemäß § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

**am Mittwoch, dem 13. Mai 2009**

die Gewässerschau für die sich im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK-HK-HS“ Nauen befindlichen oberirdischen Gewässer durch. Dies betrifft den nördlichen Teil der Landeshauptstadt Potsdam von der Havelwasserstraße bis zur Stadtgrenze.

Treffpunkt ist um 09.00 Uhr in Uetz Paaren im Büro des Ortsbürgermeisters in Uetz Paaren, Uetzer Dorfstraße Nr. 15.

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und

Anliegern des Gewässers und den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten wird damit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Fragen und Hinweise diesbezüglich nimmt die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam unter der Telefonnummer: 289 3770 dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr entgegen.

Potsdam, den 17.03.2009

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Termin zur Gewässerschau 2009 der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Potsdam, den 17.03.2009

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

## ENDE DES AMTLICHEN TEILS

## Erfolgreiche Teilnahme der Städtischen Musikschule Potsdam am Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ 2009

Am 23. und 24. Januar 2009 fand in Rathenow die Austragung des diesjährigen Regionalwettbewerbs „Jugend musiziert“ mit insgesamt 267 Teilnehmern aus der Region West statt. Die musizierenden Mädchen und Jungen, Kinder und Jugendliche im Alter von 7 – 22 Jahren kamen aus den Landkreisen Oberhavel, Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Havelland, Teltow-Fläming und Potsdam-Mittelmark sowie aus den Städten Potsdam und Brandenburg.

Aus der Städtischen Musikschule Potsdam nahmen 43 Schülerinnen und Schüler in Rathenow sowie 6 weitere in Berlin und Rudolstadt (Thüringen) an diesem bedeutendsten Wettbewerb junger Laienmusiker teil. 30 von ihnen errangen „mit ausgezeichnetem

Erfolg“ je einen 1. Preis (21 – 25 Punkte). Die höchstmögliche Bewertung von 25 Punkten erreichten im Fach Blockflöte Leander Masopust, Sarah Trumbull und Bjorn Weidemann sowie im Fach Waldhorn Jonas Finke.

20 der ersten Preisträger erhielten zudem eine Weiterleitung (ab 23 Punkte) zum brandenburgischen Landeswettbewerb, der in diesem Jahr in Cottbus am 27. und 28. März 2009 durchgeführt werden wird.

Herzliche Glückwünsche allen Preisträgern und ihren Lehrern für dieses hervorragende Ergebnis beim Regionalwettbewerb 2009 in Rathenow!

## Jagdgenossenschaft Grube Vorstand

## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Grube

Der Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Grube lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft (alle Eigentümer von bejagbaren Flächen) zur Mitgliederversammlung ein.

Termin: Montag, 20. April 2009  
Beginn: 18:00 Uhr  
Ort: Pferdehof A. Zinnow  
Schlänitzseer Weg, 14469 Potsdam OT Grube

### Tagesordnung:

TOP 1 Bericht des Vorstandes  
TOP 2 Kassenbericht  
TOP 3 Revisionsbericht des Kassenprüfers  
TOP 4 Entlastung des Jagdvorstandes  
TOP 5 Entlastung des Kassenprüfers  
TOP 6 Beschluss über Haushaltsplan 2009/2010

TOP 7 Beschluss über die Verwendung der nicht ausgezahlten Jagdpachten (Verwendung der Gelder für 1/3 Kirche Nattwerder, 1/3 Kirche Grube, 1/3 Spielplatz Grube)  
TOP 8 Beschluss über Termin zur Hauptversammlung zur Auszahlung der Jagdpachten der Jahre 2005/2006, 2006/2007, 2007/2008, 2008/2009 (4 Jagdjahre)

Gemäß § 9 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Grube wird die Einladung hiermit und durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam ortsüblich bekannt gemacht.

Grube, 27.02.2009

**Der Jagdvorsteher**  
**H. Gutschmidt**



